

<b>Regelungen zu landesweiten Prüffristen nach SÜwVO Abw</b>		
ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, z.B. regenwasserführende Leitungen im Mischsystem		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
<b>nach Neubau oder Änderung</b>		
häusliches Abwasser	unverzüglich	30 J. nach Erstprüfung
gewerbliches/industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
<b>im Wasserschutzgebiet*</b>		
<b>häusliches Abwasser</b>		
errichtet vor 1965	bis 2015	bis 2045
(vor 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996 – 2013	nicht erneut nötig	bis 2045
errichtet nach 1965	bis 2020	bis 2050
(nach 1965) jedoch bereits geprüft zw. 1996 – 2013	nicht erneut nötig	bis 2050
<b>industriell/gewerbliches Abwasser</b>		
errichtet vor 1990	bis 2015	nach DIN 1986-30
errichtet nach 1990	bis 2020	nach DIN 1986-30
bereits geprüft zwischen 1996 – 2013	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30
<b>außerhalb Wasserschutzgebiet</b>		
<b>häusliches Abwasser</b>		
- bereits geprüft zwischen 1996 – 2013	nicht erneut nötig	
- noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
<b>industriell/gewerbliches Abwasser</b>		
- für das Anforderungen gelten nach Anh. AbwV	bis 2020	nach DIN 1986-30
- außerhalb der Anforderungen nach Anh. AbwV	keine landesweite Frist	nach DIN 1986-30

\* Wasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung - bei Neufestsetzungen sind Erstprüfungen, soweit nicht vorhanden, innerhalb von 7 Jahren gefordert.